

I-13 O 51/23

Verbraucherzentrale

Bundesverband

29. Dez. 2023

EINGEGANGEN



**Landgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände  
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch den Vorstand  
, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, vertreten durch ihre Komplementärin, die  
Dr. August Oetker KG, diese vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter  
, Lutterstraße 14, 33617 Bielefeld,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

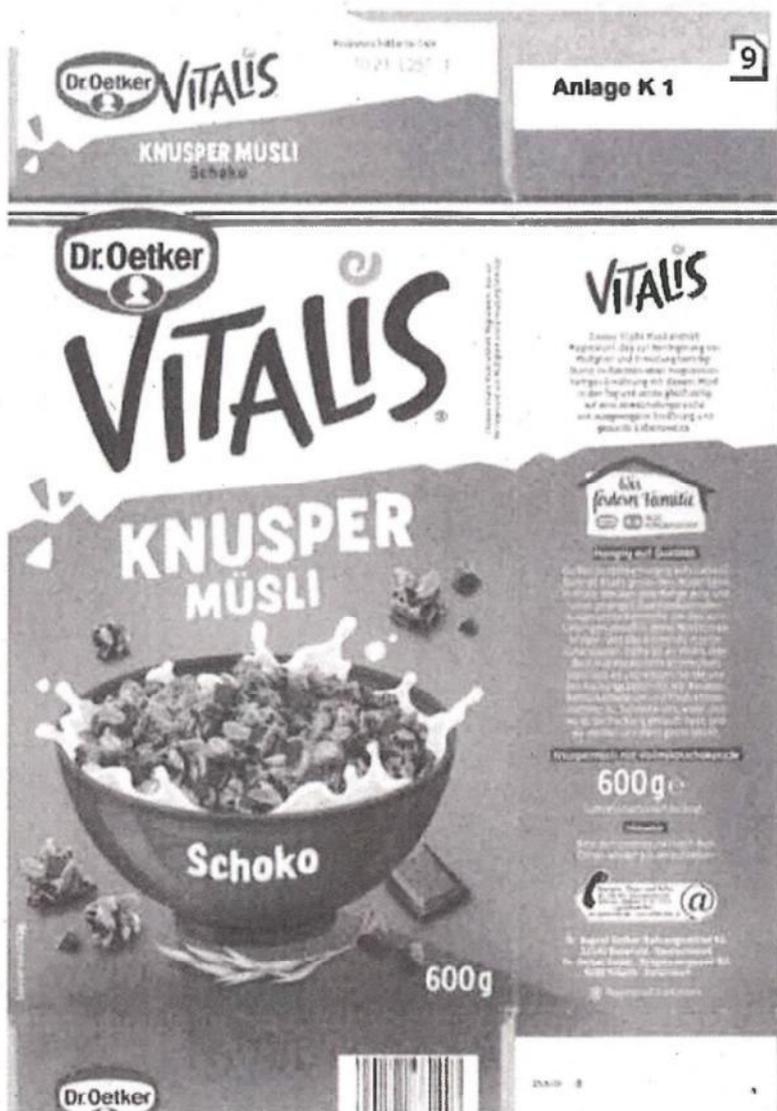
hat die 13. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 06.12.2023  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht und  
die Handelsrichter und  
für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für ein Müsli mit folgender Angabe zu werben:

„Dieses Vitalis Müsli enthält Magnesium, das zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beiträgt“,  
sofern dies geschieht wie in Anlage K 1 wiedergegeben.





Die Beklagte ist ein Lebensmittelunternehmen, das u.a. das Vitalis Knusper-Müsli Schoko vertreibt. Auf der Verpackung des Müslis befindet sich auf der Vorderseite rechts oben sowie auf der Schmalseite der Verpackung im oberen Teil folgender Hinweis:

„Dieses Vitalis-Müsli enthält Magnesium, das zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beiträgt.“

Auf der Schmalseite folgt dem Hinweis folgender Satz: „Starte im Rahmen einer magnesiumhaltigen Ernährung mit diesem Müsli in den Tag und achte gleichzeitig auf eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung und gesunde Lebensweise.“

Auf der anderen Schmalseite der Verpackung befinden sich die Nährwertangaben. Die Nährwertabelle ist in zwei Spalten gegliedert, die überschrieben sind mit: „100 g enthalten:“ und „1Portion = 40 g Müsli:“. Als Magnesiumgehalt weist die Tabelle in der 1. Spalte (100 g) 70,7 mg (19 %) und in der 2. Spalte (1 Portion = 40 g Müsli) 28,3 mg (8 %) aus. Der hinter den Angaben befindliche Sternchenhinweis wird wie folgt erläutert: „Prozent der Referenzmenge für die tägliche Zufuhr“.

Mit Schreiben vom 10.01.2023 (Anlage K 2, Bl. 11 ff. der Akten), auf das hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen wird, mahnte der Kläger die Beklagte ab, forderte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zum Ersatz der Aufwendungen für die Abmahnung auf.

Der Kläger trägt vor:

Dem Kläger stehe ein Unterlassungsanspruch aus § 8 UWG zu. Mit den streitbefangenen Angaben verstoße die Beklagte gegen das Verbot aus Artikel 10 VO EG 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (LGVO). Nach Artikel 10 Abs. 1 LGVO seien gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht gem. Artikel 13 LGVO zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben aufgenommen seien. Zwar sei die Angabe „Magnesium trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei“ in die Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben in der VO (EU) Nr. 432/2012 aufgenommen worden. Die Verwendung der Angabe stehe jedoch unter der Bedingung, dass die Mindestanforderung an eine Magnesiumquelle gem. der im Anhang der LGVO aufgeführten Bedingung erfüllt werde. Um die Angabe verwenden zu können, müsse eine signifikante Menge enthalten sein, was 15 % der Referenzmenge pro 100 g Lebensmittel entspreche. Dies seien 56,25 mg Magnesium. Die Beklagte gebe für eine Portion 40 g Müsli an. Dies entspreche nur 28,3 mg Magnesium und 8 % des Referenzwertes für die tägliche Nährstoffzufuhr. Damit werde der erforderliche Referenzwert für die tägliche Zufuhr in Höhe von 15 % nicht erreicht. Nach Artikel 5 LGVO sei eine gesundheitsbezogene Angabe nur zulässig, wenn die Menge des Produktes, deren Verzehr vernünftigerweise erwartet werden kann, eine gemäß dem Gemeinschaftsrecht signifikante Menge des Nährstoffs, auf den sich die Angabe bezieht, liefere. Das sei vorliegend nicht der Fall. Um eine signifikante Menge Magnesium zu sich zu nehmen, müsse der Verbraucher eine Menge von 82,5 g Müsli essen. Bei einem Müsli sei eine Portion in dieser Menge unüblich. Die Beklagte gebe als Portionsgröße 40 g Müsli an. Es müssten

also mehr als 2 Portionen pro Tag gegessen werden, um auf die erforderliche Menge Magnesium zu kommen. Der Verbraucher werde auf der Produktverpackung nicht darauf hingewiesen, dass für das Erreichen der gesetzlichen Referenzmenge von Magnesium der Verzehr von mehr als zwei Portionen des Müslis erforderlich sei. Der Verbraucher habe deshalb keinen Grund zur Annahme, dass die von der Beklagten angegebene Portionsgröße von 40 g nicht annähernd ausreichend sei. Hierin liege eine Irreführung. Bei Prüfung der Frage, wie groß die Menge des Produktes ist, deren Verzehr vernünftigerweise erwartet werden könne, könne nicht schlicht auf einen Durchschnittswert abgestellt werden. Vielmehr sei bei der Gesamtbetrachtung insbesondere die Aufmachung des Produktes zu berücksichtigen. Wenn die Beklagte dem Verbraucher die Portionsgröße von 40 g vorgebe, müsse sie sich an ihren eigenen Angaben festhalten lassen. Der Verbraucher orientiere sich vernünftigerweise an dieser Mengenangabe. Bei der Ermittlung der typischen Verzehrmenge seien insbesondere die durch die Verpackungsgestaltung oder im Rahmen der Deklaration definierten Portionsgrößen sowie Verzehrempfehlungen des Herstellers zu berücksichtigen, sofern sie sich im Hinblick auf die Verzehrgelegenheit und üblichen Verzehrgeohnheiten als nachvollziehbar darstellten. Die Verzehrgeohnheiten von Personen, die ein bestimmtes Lebensmittel außergewöhnlich häufig oder in sehr großen Mengen konsumierten, hätten außer Betracht zu bleiben. Sämtliche Müsli-Hersteller gäben auf ihren Großpackungen Werte zwischen 30 g und 60 g als eine Portion an. Die von der Beklagten herangezogene nationale Verzehrstudie II sei eine nichtrepräsentative Verbraucherbefragung. Im Übrigen ergebe sich aus dieser Verbraucherbefragung, dass eine Spannweite der zu erwartenden Verzehrmenge von 11 g bis 302 g festgestellt worden sei. Bei der Errechnung der durchschnittlichen Portionsgrößen aller Müslis, auf welche sich die Beklagte mit 81 g berufe, seien auch die Auskünfte sogenannter Viel- und Extremverzehrer berücksichtigt, die gerade nicht vernünftigerweise miteinbezogen werden dürften. Ohne ein Einrechnen dieser Verzehrgeohnheiten von Personen, die Müsli in sehr großen Mengen konsumierten, sei das Durchschnittsergebnis weit entfernt von einer Verzehrmenge, die die Verwendungsanforderungen von Magnesium rechtfertigen könne.

Zudem liege ein Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 2 lit b LGVO vor. Demzufolge dürften gesundheitsbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn die Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, vorhanden seien. Auf der Verpackung befänden sich indes keine Informationen, welche Menge des Lebensmittels verzehrt werden müsse, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen.

Der Beklagten sei keine Aufbrauchsfrist zu gewähren. Die Beklagte räume ein, dass eine Umetikettierung für sie manuell durchführbar sei.

Der Kläger beantragt,

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs

Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für ein Müsli mit folgender Angabe zu werben:

„Dieses Vitalis Müsli enthält Magnesium, das zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beiträgt“,  
sofern dies geschieht wie in Anlage K 1 wiedergegeben.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem Tag nach Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1.  
den Antrag des Klägers zurückzuweisen und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2.  
Hilfsweise, der Beklagten eine angemessene Aufbrauchfrist für die angegriffenen Etiketten der Produktgruppe „VITALIS“ einzuräumen, die wie folgt lautet:

Ausgenommen von der Unterlassungspflicht ist der Abverkauf von allen zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung von der Beklagten bereits hergestellten Müsli-Produkte der Marke VITALIS, d. h. von ca. 30 unterschiedlichen VITALIS-Sorten einschließlich der Sorte „Knuspermüsli Schoko“, wobei für diese Produkte eine Aufbrauchfrist bis zum 30.10.2024 gewährt wird und die Beklagte während dieser Zeit auch nicht zur Rücknahme oder zum Rückruf von bereits an ihre Abnehmer vertriebenen VITALIS-Produkte verpflichtet ist.

Die Beklagte trägt vor:

Der Klageantrag sei zu unbestimmt, weil er nur auf das Etikett allgemein verweise und keine Konkretisierung aufweise. Artikel 5 Abs. 1 D HCVO stelle auf die Menge des Produktes, deren Verzehr vernünftigerweise erwartet werden könne, ab und nicht auf eine bloße Portion. Die Rechtshistorie deute darauf hin, dass der europäische Gesetzgeber bewusst nicht den Begriff der Portion gewählt habe. Hierfür spreche auch die systematische Auslegung. Es sei nicht auf die Portion, sondern auf die zu erwartende Tagesverzehrmenge abzustellen. Dies ergebe sich auch aus Sinn und Zweck des Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d HCVO, der darauf abziele, dass der ausgelobte Stoff in einer signifikanten Menge verzehrt werde. 15 % der Nährstoffbezugswerte in 100 g stellten die signifikante Menge dar. Für Magnesium bedeutet dies, dass 15 % von 375 mg/100 g Müsli enthalten sein

müssten. Diese Menge von 56,25 mg/100 g sei in dem Produkt unstreitig enthalten. Es komme nicht darauf an, dass die signifikante Menge auf einmal in einer Portion verzehrt werde. Vielmehr sei Sinn und Zweck der Regelung, dass die signifikante Menge überhaupt verzehrt werde, weshalb ihr Verzehr über den Tag verteilt in mehreren Portionen stattfinden dürfe. Zu ermitteln sei somit, welcher Verzehr des Müslis tatsächlich zu erwarten sei. Auf die Portionsangabe komme es nicht an. Durch die Portionsangabe werde dem Verbraucher mitgeteilt, was bei einer Verzehrgemeinschaft verzehrt werde. Sie vermittele jedoch keine Information darüber, welcher Verzehr des Produktes insgesamt pro Tag zu erwarten sei. In einer vom Kläger selbst in Auftrag gegebenen Verbraucherbefragung mit 1.490 Teilnehmenden sei im Juni 2017 ermittelt worden, dass die durchschnittliche Portionsgröße aller Müsli-Esser 81 g betrage und damit mehr als doppelt so groß wie die Portion sei, die von den Herstellern auf der Müsli-Packung etikettiert worden sei. Die zu erwartende Verzehrmenge liege damit nicht bei einer Portion von 40 g, sondern bei einer Verzehrmenge von 81 g. In dem streitgegenständlichen Müsli seien damit 57,267 mg Magnesium pro 81 g enthalten. Auch die Recherche der nationalen Verzehrstudie II, bei der Müsli und Brotverzehr kumuliert in der Datenbank angegeben seien, habe ergeben, dass mit hohen durchschnittlichen Verzehrsmengen gerechnet werden müsse.

Mit den auf der Verpackung enthaltenen Informationen „Dieses VITALI-Müsli enthält Magnesium, das zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beiträgt“ werde dem Verbraucher mitgeteilt, dass das Müsli im Rahmen einer magnesiumhaltigen Ernährung verzehrt werden solle. Eine genauere Angabe sei Lebensmittelunternehmen bei Verwendung von Nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben zu Vitaminen und Mineralstoffen nicht möglich. Dies beruhe darauf, dass der Gesetzgeber bislang nicht festgelegt habe, ab welcher Menge des jeweiligen Vitamins oder Mineralstoffs eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung eintrete. Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) habe bejaht, dass die gem. Artikel 10 Abs. 2 BHCVO vorgeschriebene Angabe der Information zur Menge des Lebensmittels zum Verzehrsmuster, die erforderlich sei, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, dann nicht gefordert werden könne, wenn im Anhang der Verordnung EU - Nr. 432/212 keine Unterrichtung der Verbraucher bezüglich der zuzuführenden Menge der entsprechenden Inhaltsstoffe gefordert werde und eine Mindestmenge des Lebensmittels für die Wirkung nicht festgestellt oder nicht wissenschaftlich begründet werden könne. Diese beiden Voraussetzungen seien für die streitgegenständliche gesundheitsbezogene Angabe erfüllt. Eine Mindestmenge des Lebensmittels für die Wirkung könne weder sinnvoll festgelegt noch wissenschaftlich begründet werden. Mit der Angabe werde lediglich zum Ausdruck gebracht, dass Magnesium zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beitrage.

Es entspreche der dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragenden Rechtsprechung, dass dem Unterlassungsschuldner gem. § 242 BGB eine Aufbrauchs- oder Umstellungsfrist bewilligt werde, wenn ihm durch ein unbefristetes Verbot unverhältnismäßige Nachteile entstünden und die Belange des Klägers und der Allgemeinheit durch eine befristete Fortsetzung der streitgegenständlichen

Kennzeichnung nicht unzumutbar beeinträchtigt würden. Durch ein unbefristetes Verbot würden der Beklagten unverhältnismäßige Nachteile entstehen. Die Beklagte vertreibe jährlich viele Mio. Müsli-Packungen unter der Marke Vitalis mit ca. 30 Müsli-Sorten. Der Abverkauf der noch produzierten Altpackungen mit der aus Anlage K1 ersichtlichen Gestaltung an den Handel werde voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen sein. Erfahrungsgemäß werde der allergrößte Teil der Packungen bis Ende April 2024 an die Endverbraucher vertrieben sein. Es müsse aber damit gerechnet werden, dass vereinzelt noch bis zum Ablauf des dreizehmonatigen Mindesthaltbarkeitsdatums im Oktober 2024 Altpackungen im Einzelhandel zu finden seien. Ausgehend von voraussichtlich ca. 665.000 Vitalis-Müsli-Packungen allein der Sorte Knusper-Müsli Schoko mit der streitgegenständlichen Kennzeichnung, die sich bis Anfang 2024 noch im Handel befänden, würde eine Rückrufpflicht zum jetzigen Zeitpunkt einen Schaden der Beklagten in erheblicher Höhe bedeuten. Auf alle 30 Sorten Vitalis-Müsli hochgerechnet seien Ende 2023 noch 11 Mio. und bis Ende April 2024 noch ca. 4 Mio. Packungen betroffen. Die Beklagte müsste diese Altpackungen mit einem Inhalt allein für das Vitalis Knusper-Müsli Schoko von ca. 330 t Müsli vernichten. Für alle 30 Sorten Vitalis-Müsli ergebe sich eine Menge von ca. 9.000 zu vernichtenden Tonnen. Die Umetikettierung oder Neuverpackung sei technisch bedingt nur manuell durchführbar. Die hierdurch anfallenden Kosten seien unverhältnismäßig, weswegen dieses Vorgehen nicht in Betracht komme. Durch die Rücknahme der Packungen und das Neuverpacken hätten die Produkte zudem nur noch verkürzte Restlaufzeiten der Mindesthaltbarkeitsdaten. Mit der Vernichtung des Vitalis-Müsli sei eine ganz erhebliche Lebensmittelverschwendung verbunden. Es bestünden keine gewichtigen Interessen des Klägers bzw. der Allgemeinheit, die durch die befristete Fortsetzung der Etikettierung unzumutbar beeinträchtigt würden. Die streitgegenständliche Kennzeichnung sei weder gesundheitsschädlich noch irreführend. Es gehe alleine um formale Kennzeichnungsvorschriften. Es widerspreche ethischen und Nachhaltigkeitsgrundsätzen, ca. 15 Mio. Müsli-Packungen mit über 9.000 t Müsli nur wegen der fraglichen Kennzeichnung zu vernichten. Ein Wettbewerbsverstoß war bzw. sei für die in jeder Hinsicht gutgläubige Beklagte nicht zu erkennen gewesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Beklagte noch Folgendes vorgetragen:

Die Beklagte habe bei dem Müsli ca. 20 % weniger Magnesium deklariert als tatsächlich darin enthalten sei. Tatsächlich werde mit 63,6 g des Knusper-Müslis die tägliche Referenzmenge an Magnesium erreicht. Dies sei durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu beweisen. Ferner sei ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der üblicherweise zu erwartenden Verzehrmenge für das Knusper-Schoko-Müsli einzuholen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klageantrag zu I ist durch die Bezugnahme auf die Anlage K 1 hinreichend konkretisiert.

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch aus § 8 UWG zu. Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG ist der Kläger zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche befugt. Durch die auf der in Anlage K 1 wiedergegebenen Verpackung enthaltenden Hinweise „Dieses Vitalis-Müsli enthält Magnesium, das zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beiträgt“ verstößt die Beklagte gegen Artikel 10 Abs. 1 LGVO und handelt damit wettbewerbswidrig iSd §§ 3, 3a UWG.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung EG 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel (LGVO) sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen und den speziellen Anforderungen der Verordnung entsprechen, gemäß der Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gem. Artikel 13 aufgenommen sind.

Der streitgegenständliche Hinweis stellt eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 LGVO dar. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Zusammenhang zwischen dem Knusper-Müsli und dem darin enthaltenen Magnesium und der Gesundheit besteht. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 b LGVO ist die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben nur zulässig, wenn der Nährstoff oder die andere Substanz, für die die Angabe gemacht wird, im Endprodukt in einer gemäß dem Gemeinschaftsrecht signifikanten Menge oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, in einer Menge vorhanden sind, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung zu erzielen.

Die Verordnung (EU) Nr. 432/2023 regelt in Artikel 1 Abs. 2, dass die in Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung EG Nr. 1924/2006 nur gemäß den im Anhang genannten Bedingungen gemacht werden dürfen. Im Anhang ist geregelt, dass die Aussage „Magnesium trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei“ nur für Lebensmittel verwendet werden darf, die die Mindestanforderung an eine Magnesium-Quelle gem. den im Anhang der Verordnung EG Nr. 1924/2006 aufgeführten Angaben erfüllen. Die von der Beklagten auf der Verpackung des Knusper-Schoko-Müslis verwendeten Aussagen wären daher nur dann zulässig, wenn die Menge des Knusper-Schoko-Müslis, deren Verzehr vernünftigerweise erwartet werden kann, 15 % der Referenzmenge an Magnesium enthält. Dies ist nicht der Fall.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Verzehrmenge bei dem Knusper-Müsli Schoko vernünftigerweise erwartet werden kann, ist nach Auffassung der Kammer die Angabe der Beklagten, dass eine Portion 40 g Müsli enthalte, zu berücksichtigen. Auch wenn der Beklagten zuzugestehen ist, dass der Gesetzgeber in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1924/2006 nicht den Begriff der Portion verwendet,

können nach Auffassung des Gerichts bei der entscheidenden Frage, wie hoch die Menge des Produktes ist, deren Verzehr vernünftigerweise erwartet werden kann, die Gestaltung der Verpackung und die Verzehrempfehlungen der Beklagten nicht außer Betracht bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar und widersprüchlich, dass die Beklagte auf der Müsli-Verpackung - entsprechend den Gepflogenheiten von Müsli-Herstellern - eine Portionsgröße von 40 g Müsli angibt, im vorliegenden Rechtsstreit aber ausführt, dass diese Angabe keinerlei Rolle spiele. Auch wenn man mit der Beklagten davon ausginge, dass ausreichend wäre, dass die erforderliche signifikante Menge nicht mit einer Portion, sondern über den Tag verteilt mit mehreren Portionen aufgenommen wird, setzt dies voraus, dass vernünftigerweise erwartet werden muss, dass mehrere Portionen Müsli am Tag verzehrt werden. Dies ist indes nicht der Fall. Vielmehr nehmen die angesprochenen Verbraucher, zu denen auch die Mitglieder der Kammer gehören, Müsli üblicherweise zum Frühstück und nicht zu anderen Mahlzeiten zu sich. Dementsprechend weist auch die Beklagte auf der Schmalseite der Verpackung direkt unterhalb des angegriffenen Hinweises auf folgendes hin:

„Starte im Rahmen einer magnesiumhaltigen Ernährung mit diesem Müsli in den Tag“.

Dies belegt, dass auch die Beklagte davon ausgeht, dass das Knusper-Müsli üblicherweise zum Frühstück und nicht zu weiteren Mahlzeiten verzehrt wird.

Soweit die Beklagte sich auf Verbraucherbefragungen und auf die nationale Verzehrstudie II beruft, sind diese zum einen nicht repräsentativ. Zum anderen ist der ermittelte Durchschnittswert von 81 g nicht maßgeblich. Insoweit weist der Kläger zu Recht darauf hin, dass die ermittelten Müsli-Mengen zwischen 11 und 300 g schwanken und somit eine erhebliche Bandbreite aufweisen. Die Ausreißer nach oben sind eben nicht vernünftigerweise zu erwarten und verzerren das Gesamtergebnis.

Soweit die Beklagte im Termin erstmalig behauptet hat, dass tatsächlich mehr Magnesium im Müsli enthalten sei als deklariert und dass 63,6 g Knusper-Müsli ausreichen würden, um eine signifikante Menge an Magnesium zu sich zu nehmen, ist dies unerheblich. Denn - wie oben dargelegt - ist davon auszugehen, dass der Verbraucher sich an die Portionsempfehlungen der Beklagten halten wird, so dass eine Portion von 40 g zugrunde zu legen ist. Diese enthält unstreitig nicht die erforderliche signifikante Menge an Magnesium.

Auch dem Beweisantritt der Beklagten, die übliche Verzehrmenge durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln, ist nicht nachzugehen. Angesichts der konkreten Gestaltung der Verpackung, insbesondere der Angabe der Portionsgröße und dem Hinweis der Beklagten, im Rahmen einer magnesiumhaltigen Ernährung mit dem Müsli in den Tag zu starten, ist nach Auffassung der Kammer die von der Beklagten selbst angegebene Portionsgröße von 40 g maßgeblich.

Der Beklagten war keine Aufbrauchsfrist zu gewähren. Voraussetzung für die Gewährung einer Aufbrauchsfrist nach § 242 BGB ist, dass dem Schuldner des Unterlassungsanspruchs durch das Verbot unverhältnismäßige Nachteile entstehen und Belange sowohl des Gläubigers als auch der Allgemeinheit durch die befristete Fortsetzung des Wettbewerbsverstoßes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit den Beklagten ein Verschulden trifft (vgl. BGH (Urteil vom 07.04.2022 - I ZR 143/19; Knusper-Müsli II, Rn. 61. Der Beklagten musste bewusst sein, dass bei der Portionsangabe von 40 g keine signifikante Menge an Magnesium aufgenommen wird, was Voraussetzung der Zulässigkeit der streitgegenständlichen Werbung wäre. Durch die Irreführung werden die Interessen der Verbraucher nicht unerheblich beeinträchtigt. Die Interessenabwägung fällt auch nicht deswegen zu Gunsten der Beklagten aus, weil zurückgerufene Packungen möglicherweise von der Beklagten vernichtet werden (vgl. BGH a.a.O.). Das Ziel, die Vernichtung von Lebensmitteln zu vermeiden, kann die Beklagte durch Umetikettierung oder Neuverpackung erreichen, auch wenn sie dies für unwirtschaftlich erachtet. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Vernichtung umgangen werden kann, wenn Packungen als Sonderposten anderweitig zu kommerziellen oder karikativen Zwecken verwendet werden (vgl. BGH a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.